OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-303792/2/Bm/EP - 303793/2

Datum: Linz, 6. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juni 2024, GZ: BHLL/924100000344/24, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes iVm der Bauarbeiterschutzverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des Straferkenntnisses
   - der Tatort von „ B__, Baustelle“ auf „“ geändert wird,
   - die Fundstelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zu lauten hat: *„BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 115/2022“* und
   - die Fundstelle der Bauarbeiterschutzverordnung zu lauten hat: *„BGBl. Nr. 340/1994 idF. BGBl. II Nr. 241/2017“*.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 664 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Juni 2024, GZ: BHLL/924100000344/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994 idgF., iVm §§ 118 Abs. 3, 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF., vier Geldstrafen in der Höhe von 830 Euro je Arbeitnehmer, insgesamt sohin 3.320 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 3 Tagen und 12 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 332 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ dafür einzustehen, dass mehrere Arbeitnehmer dieses Unternehmens am 23. Oktober 2023 auf der Baustelle D__, Arbeiten auf einer Geschoßdecke in etwa 8 m Höhe durchführten, ohne dabei gegen Absturz gesichert gewesen zu sein. Es seien weder Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzvorrichtungen angebracht gewesen noch seien die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gesichert gewesen. Nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes habe der Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften Sorge zu tragen. Er sei von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung nur befreit, wenn er nachweislich Maßnahmen getroffen habe, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund erwarten ließen. Die Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer Oberaufsicht reichten dafür nicht aus; entscheidend sei vielmehr, ob auch ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet sei. Dieses habe gerade für den Fall Platz zu greifen, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmervorschriften verstießen. Ein solches effektives Kontrollsystem sei im vorliegenden Fall nicht vorhanden gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er brachte im Wesentlichen vor, die Poliere und Vorarbeiter des Unternehmens würden in Bezug auf Absturzsicherungen laufend sensibilisiert. Im konkreten Fall sei der Bauleiter aus gesundheitlichen und zeitlichen Gründen für längere Zeit nicht vor Ort gewesen. Der Polier habe eigenmächtig entschieden, die Arbeiten ohne Absturzsicherung durchzuführen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist seit mehreren Jahren handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__, .

Am 23. Oktober 2023 führten vier Arbeitnehmer des genannten Unternehmens (E__ [geb. am tt.mm.jjjj], F__ [geb. am tt.mm.jjjj], G__ [geb. am tt.mm.jjjj] und H__ [geb. am tt.mm.jjjj]) Bauarbeiten auf der Baustelle D__, durch, wobei sie auf einer Geschoßdecke in etwa 8 m Höhe tätig waren. Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen waren nicht vorhanden. Die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen gegen einen Absturz gesichert. Es war daher eine Absturzgefahr aus etwa 8 m Höhe gegeben.

Auf der Baustelle war ein Polier, aber kein Bauleiter anwesend. Der Polier entschied selbstständig, die Arbeiten ohne Absturzsicherung durchzuführen. Die Poliere und Vorarbeiter der C__ werden in Bezug auf Absturzsicherungen laufend sensibilisiert.

Abgesehen davon waren keine Maßnahmen getroffen worden, um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften durch den Polier bzw. die Arbeitnehmer sicherzustellen.

Ein verantwortlicher Beauftragter war am 23. Oktober 2023 nicht bestellt.

Der Bf war am 23. Oktober 2023 bereits rechtskräftig einschlägig vorbestraft. Er verfügt über Einkommen und Vermögen in durchschnittlicher Höhe.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und gründet insbesondere auf den Auszügen aus dem Firmenbuch und aus dem Gewerbeinformationssystem I__ vom 4. Jänner 2024, der Anzeige des Arbeitsinspektorats vom 4. Dezember 2023, der Rechtfertigung des Bf vom 15. Jänner 2024, dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister vom 4. Jänner 2024 und der Beschwerde vom 17. Juni 2024.

In Bezug auf die Feststellung, mit Ausnahme der laufenden Sensibilisierung der Vorarbeiter und Poliere in Bezug auf Absturzsicherungen seien keine Maßnahmen getroffen worden, um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sicherzustellen, ist zu betonen, dass vom Bf weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren die Existenz eines (effektiven) Kontrollsystems behauptet wurde. Abgesehen von der Sensibilisierung der Vorarbeiter und Poliere wurden keine Maßnahmen dargetan, die geeignet gewesen wären, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu gewährleisten.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil eine solche nicht beantragt und in der Beschwerde der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 115/2022, lauten:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern.
[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. […] Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.
(2) […]
(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. […] Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung.

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.
[…]

Pflichten der Arbeitnehmer

§ 15. (1) Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Integrität und Würde nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschreibungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.
[…]
(8) Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.
[…]

9. Abschnitt
Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften
[…]

Bauarbeiten

§ 118. *(Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)*
(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
(3) Die Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, (BauV), gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz. Für die Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung ist dieses Bundesgesetz maßgeblich.

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2012)

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2012)

4. Die §§ 158 Abs. 1 und 2 sowie 160 BauV entfallen.

(4) Die nachstehend angeführten Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Baustellen:

1. § 107 betreffend den Brandschutz und die Erste Hilfe,
2. § 109 Abs. 2 betreffend Arbeitsmittel,
3. § 114 Abs. 4 betreffend Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze.

Strafbestimmungen

§ 130. […]
(5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber/in

1. den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder
2. die nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen nicht einhält.

(7) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV), BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. II Nr. 241/2017, lauten:

„I. HAUPTSTÜCK
Allgemeine Anforderungen und Maßnahmen

1. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Baustellen im Sinn des § 2 Abs. 3 dritter Satz ASchG.
[…]

Absturzgefahr

§ 7. (1) Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.
(2) Absturzgefahr liegt vor:

1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, wenn die Gefahr des Versinkens besteht,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

(3) Müssen zur Durchführung von Arbeiten Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfernt werden, sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen, wie die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen. Nach Beendi-

gung oder Unterbrechung solcher Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, daß diese Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen wieder angebracht oder andere gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
(4) Die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) kann entfallen, wenn

1. der hiefür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten ist und
2. die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.

(5) Werden Stockwerksdecken hergestellt oder werden von Stockwerksdecken aus die Wände errichtet, können

1. bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus zur Herstellung von Giebelmauern, Trempelwänden und Mauerwerksbänken bis zu einer Absturzhöhe von 7,00 m,
2. bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5,00 m

Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch die Sicherung der Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz entfallen. Abs. 2 Z 1 bleibt unberührt."

III.3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 3/2008, lauten:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden."

III.4. Werden Arbeitnehmer auf Baustellen in einer Höhe von mehr als 2 m beschäftigt, besteht gemäß §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 2 Z 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. II Nr. 241/2017, Absturzgefahr. In einem solchen Fall sind gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen. Die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen kann gemäß § 7 Abs. 4 BauV allerdings entfallen, wenn der dafür erforderliche Aufwand gegenüber dem Aufwand für die

durchzuführenden Arbeiten unverhältnismäßig hoch ist und die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.

Werden Stockwerksdecken hergestellt oder werden von Stockwerksdecken aus die Wände errichtet, können gemäß § 7 Abs. 5 BauV bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus zur Herstellung von Giebelmauern, Trempelwänden und Mauerwerksbänken bis zu einer Absturzhöhe von 7 m und bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch von der Absturzsicherung durch geeignete persönliche Schutzausrüstung abgesehen werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro bzw. im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen, wer „als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt“; die Bauarbeiterschutzverordnung gilt gemäß dem im 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes befindlichen § 118 leg. cit. als Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

III.5. Objektive Tatseite:

Im gegenständlichen Fall wurden auf einer Baustelle in D__ Bauarbeiten auf einer Geschoßdecke durchgeführt, wobei trotz der Absturzhöhe von etwa 8 m entgegen § 7 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 4 BauV keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzvorrichtungen angebracht und die Arbeitnehmer auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstungen gegen einen Absturz gesichert waren. Ein Sonderfall, der das Absehen von der Anbringung der Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzvorrichtungen gerechtfertigt hätte (vgl. etwa § 7 Abs. 4 und Abs. 5 BauV), war nicht gegeben.

Mit dem Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung wurde eine Bestimmung verletzt, die nach dem im 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes befindlichen § 118 ASchG weiterhin in Geltung steht. Damit wurde der objektive Straftatbestand des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG verwirklicht.

III.6. Subjektive Tatseite:

III.6.1. Die dem Bf angelastete Tat stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen,

wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Nach dem Sinn und Zweck des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen der Arbeitgeber verantwortlich. Zwar sieht § 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) auch diverse Pflichten der Arbeitnehmer vor; diese berühren gemäß Abs. 8 par. cit. aber nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, sind für die Einhaltung der Rechtspflichten gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) - von hier irrelevanten Ausnahmen abgesehen - jene Personen verantwortlich, die zur Vertretung nach außen berufen sind. Sie haften allerdings nicht für jeden Regelverstoß, der im Schoße einer juristischen Person begangen wird, sondern nur für Rechtsbrüche, die ihnen kraft eigenen Fehlverhaltens zuzurechnen sind. Strafbarkeit besteht somit jeweils nur im Rahmen eigenen Verschuldens; eine reine Erfolgshaftung ist dem Verwaltungsstrafgesetz fremd (vgl. VwGH 10.10.1932, 0603/30).

Rechtsverstöße auf Mitarbeiterebene sind den jeweils verantwortlichen Personen im Sinne der obigen Ausführungen insoweit zuzurechnen, als sie nicht Vorsorge zu deren Vermeidung getroffen haben. Bei komplexeren Organisationen hat eine entsprechende Vorsorge nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch ein äußerst strenges Regel- und Kontrollsystem zu erfolgen: Um eine Befreiung von der persönlichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu erreichen, müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gewährleistet ist; bloßes Vertrauen darauf, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten, ist nicht ausreichend (vgl. etwa VwGH 05.12.2023, Ra 2021/04/0080; 07.11.2023, Ra 2023/02/0176; 23.08.2023, Ra 2023/04/0116). Ebenso ist es unter dem Gesichtspunkt des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG im Hinblick auf ein das Verschulden ausschließendes wirksames Kontrollsystem nicht ausreichend, dass auf der Baustelle ein Bauleiter, Vorarbeiter und Polier mit der Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmer-

schutzvorschriften an Ort und Stelle betraut sind (vgl. etwa VwGH 26.02.2010, 2009/02/0302; 05.08.2009, 2008/02/0128; 26.09.2008, 2007/02/0317; 28.03.2008, 2007/02/0147).

Zwar lässt es die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung nicht zu, dass sich der Arbeitgeber (Unternehmer, strafrechtlich Verantwortliche) aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt; er hat jedoch sicherzustellen, dass seinen Anordnungen auf allen Hierarchieebenen entsprochen wird. Entscheidend ist demnach, dass auch eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen erfolgt, wobei Hinweise auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben und stichprobenartige Überprüfungen den vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Anforderungen nicht genügen (vgl. VwGH 23.08.2023, Ra 2023/07/0029; 19.04.2023, Ro 2022/07/0001). Ist der Arbeitgeber selbst nicht anwesend, hat er nicht nur einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen achtet, sondern auch für eine taugliche Kontrolle der von ihm ausgewählten Person zu sorgen. Das vom Arbeitgeber implementierte Kontrollsystem hat vor allem in jenen Fällen Platz zu greifen, in denen Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb und aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen; es muss auch in Fällen „kurzfristiger“ Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH 23.07.2004, 2004/02/0002, mit Vorjudikatur). Wie bereits erwähnt, entlastet schlichtes Vertrauen darauf, dass sich die Arbeitnehmer weisungskonform verhalten, den Arbeitgeber nicht. Sensibilisierungen, Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen ein wirksames Kontrollsystem ebenso wenig zu ersetzen wie der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter.

Letztendlich kann ein effektives Kontrollsystem nur durch die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen - wie etwa Schulungen, Weisungen, systematische Überprüfungen auf den betroffenen Hierarchieebenen, Sanktionsmechanismen, entsprechende Dokumentationen - implementiert werden (vgl. VwGH 02.02.2021, Ro 2019/04/0007). Soll die Existenz eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft gemacht werden, muss detailliert dargelegt werden, durch welche konkreten innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes hätte verhindert werden können. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, auf welche Weise der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Überwachung der von ihm beauftragten Personen nachgekommen ist und wieso er etwaige Übertretungen dennoch nicht verhindern konnte. Weiters sind jene Maßnahmen darzustellen, die vom unmittelbar Übergeordneten im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen waren, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt, bzw. jene Maßnahmen, die vom an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehenden Anordnungsbefugten vorgesehen wurden, um sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften auf allen Hierarchieebenen eingehalten werden (vgl. VwGH 07.11.2023, Ra 2023/02/0176; 31.01.2023, Ra 2023/02/0013).

Entsprechen die von einem Unternehmen konkret getroffenen Maßnahmen den oben beschriebenen höchstgerichtlichen Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem, ist das Verhalten des Verantwortlichen sorgfaltskonform. Bleiben sie dahinter zurück, sind Rechtsverstöße dem Verantwortlichen gemäß § 5 Abs. 1 VStG jedoch selbst dann zuzurechnen, wenn sie aus dem Fehlverhalten eines Arbeitnehmers resultieren. Besteht also kein effektives Kontrollsystem und führt beispielsweise ein (allenfalls krasses) Fehlverhalten eines Arbeitnehmers zu einem Arbeitsunfall, vermag dies am Verschulden der gemäß § 9 VStG verantwortlichen Person nichts zu ändern (vgl. etwa VwGH 04.07.2018, Ra 2017/02/0240; 07.04.2017, Ra 2016/02/0236, 09.06.2017, Ra 2017/02/0068).

III.6.2. Im gegenständlichen Fall konnte der Bf lediglich glaubhaft machen, dass sich auf der Baustelle ein Polier befand, der im Hinblick auf die Notwendigkeit von Absturzsicherungen sensibilisiert worden war. Wie bereits dargelegt, ist dies nach höchstgerichtlicher Judikatur für ein effektives Kontrollsystem allerdings nicht ausreichend. Mangels Darlegung weitergehender Maßnahmen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund hätten erwarten lassen, war dem Bf das vorschriftswidrige Nichtanbringen einer Absturzsicherung gemäß § 9 Abs. 1 VStG zuzurechnen. Da er nicht alle zumutbaren Schritte gesetzt hat, um Rechtsbrüche wie den gegenständlichen zu vermeiden, fällt ihm zumindest Fahrlässigkeit zur Last. Es ist damit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.7. Strafbemessung:

III.7.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel, weshalb entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet sind - durch Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen werden genau jene Gefährdungen herbeigeführt, denen sie entgegenwirken sollen.

III.7.2. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Bf bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro (Wiederholungsfall: einschlägig vorbestraft) eine Geldstrafe in der Höhe von 3.320 Euro verhängt. Mangels Angaben des Bf bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus. Dieser Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war. Sie wurde der nunmehrigen Strafbemessung daher zugrunde gelegt.

Erschwerungs- und Milderungsgründe sind bei der Strafbemessung nur so weit zu berücksichtigen, als sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen (Doppelverwertungsverbot). Da die einschlägigen Vorstrafen des Bf bereits in der höheren Strafdrohung des § 130 Abs. 5 ASchG Ausdruck fanden, waren sie nicht auch als separater Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. Aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichts ist - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - auch kein Milderungsgrund gegeben. Allein der Umstand, dass auf der Baustelle ein geschulter Polier anwesend war, kann nicht als strafmildernd gewertet werden. Die verwaltungsbehördliche Bestrafung begünstigte den Beschuldigten aufgrund der Annahme eines Milderungsgrundes zwar unrechtmäßig; sie konnte aufgrund des Verschlechterungsverbots des § 42 VwGVG allerdings nicht korrigiert werden (Verbot der reformatio in peius).

In Anbetracht der obigen Ausführungen war die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 830 Euro je Arbeitnehmer, die sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt, als tat- und schuldangemessen zu bestätigen. Eine Bestrafung in dieser Höhe war - insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer) - aus spezial- und generalpräventiven Aspekten jedenfalls erforderlich.

III.7.3. Eine Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die gegenständliche Verwaltungsübertretung ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu

verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 6 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 und Z 6 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Der gegenständliche Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen führte zu einer Gefährdung der auf einer Geschoßdecke in beträchtlicher Höhe tätigen Arbeitnehmer, weshalb von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gesprochen werden kann. Auch das Verschulden ist nicht als gering zu werten: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist von einem geringen Verschulden nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; in diesem Sinn etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat des Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BauV und des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG zurück, dass von einem geringen Verschulden ausgegangen werden könnte. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. Z 6 VStG war daher nicht denkbar.

Auch eine außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung einerseits, dass in der betreffenden Strafnorm eine Mindeststrafe normiert ist, und andererseits ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe. Da im gegenständlichen Fall kein (beträchtliches) Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe gegeben ist, ist letztere Voraussetzung nicht erfüllt; § 20 VStG konnte nicht zur Anwendung gebracht werden.

III.8. Resümierend sind für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften stets die Arbeitgeber verantwortlich. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, haftet für Verwaltungsübertretungen - von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - gemäß § 9 Abs. 1 VStG das zur Vertretung nach außen berufene Organ. Mangels Erfolgshaftung im Verwaltungsstrafrecht ist eine Bestrafung der jeweiligen verantwortlichen Person allerdings nur denkbar, wenn sie ein Verschulden trifft. Ein solches ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung gegeben, wenn im Unternehmen kein effektives Kontrollsystem eingerichtet wurde, das die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt.

Wie in der rechtlichen Beurteilung ausführlich erläutert, war im gegenständlichen Fall kein wirksames, den höchstgerichtlichen Anforderungen entsprechendes Kon-

trollsystem eingerichtet. Der Bf, der zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft war, hat folglich gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 VStG die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gegen die arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmung des § 7 Abs. 1 BauV verstoßen und damit der Straftatbestand des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG erfüllt wurde. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.9. Zur Spruchkorrektur:

Wird ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so ist im Bereich des Arbeitnehmerschutzes Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen gewesen wären. Auf die Lage der Baustelle kommt es nicht an (vgl. etwa VwGH 24.04.2009, 2008/02/0118; 14.12.2007, 2007/02/0277; 14.12.2007, 2007/02/0290). Für den Ausschluss der Verfolgungsverjährung genügt es allerdings, wenn sich die Verfolgungshandlung auf die konkrete Baustelle eines näher genannten Unternehmens als Arbeitgeberin bezieht (vgl. VwGH 12.07.2012, 2011/02/0029).

Im gegenständlichen Fall ist die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 1 VStG zum einen noch offen, zum anderen findet sich in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. Jänner 2024 neben dem Hinweis auf die konkrete Baustelle in D__ auch die Erwähnung des konkreten Unternehmens, das auf dieser Baustelle als Arbeitgeberin tätig war. Damit wurde fristgerecht eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt. Der Richtigstellung des Tatorts im Spruch stand somit nichts entgegen. Der Bf wurde dadurch weder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Ein unzulässiges Auswechseln der Tat läge nur vor, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine geeignete Verfolgungshandlung gesetzt worden wäre.

Im Zuge der Spruchkorrektur waren auch die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Bauarbeiterschutzverordnung anzuführen.

III.10. Kostenausspruch:

Die Beschwerde war abzuweisen, weshalb dem Bf für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in der Höhe von 664 Euro - das sind 20 % der verhängten Strafe - aufzuerlegen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier